

383
22

Festes Papier zu 1000 Gulden von dem Deutschen Reich
ausgestellt am 29. Mai 1646.

Borlaufer des Teutschchen Friedensschluss/ Das ist:

Seiner Majest. endliche
und letzte Erklärung über dem Puncto Satis-
factionis den Kronen Frankreich und Schweden zulä-
sst/ am 29. Mai 1646. den Herrn Mediatoren zu
Münster eingeret-
het.

Daraufz in bisherо geführter Friedenshand-
lung allerseits eingebachte Beschwerlichkeiten und ent-
standene Misshelligkeiten kürzlich doch klar-
lich mit zuerschen.

Auß dem Latein ins Teutsch übersetzt.

Gedruckt Im Jahr 1646.

Kap. 353 8

AB 14134 F

Sonderschein



K 51
1. **F**ürstlich sollen dem Erzherzogen Ferdinando Carolo wieder eingeräumt werden/ die 4. Walde-Städte / die Grosschafft Heuenstein / der Schwarzwald / beide Brisgaw / vnd das ganze Ortenau mit allen ihren Städten und Zubehör.

2. Sollen zu beydien Seyten des Rheins die Gewärbe ihren freyen Lauff haben / vnd die Aufflagen / wie vorm Krieg im brauch gewesen / in vorigen Stand gesetzt werden.

3. Soll in acht genommen werden das Decretum Amnistie, so zu Regensburg 1641. auffkommen.

4. Weil der Pfalzgraffen Sach mit Ihrer Käys. Maj. einwilligung durch den allgemeinen Frieden kan vnd mag erörtert werden, als solle solches geschehen mit folgenden Articulen. **AB 14 194**

Vor erst miß vnd soll die Chur ewiglich verbleiben Maximilliano Fürsten in Böhmen / dessen Männlichen Erben vnd allen in absteigender Linien von Ihrer Fürst: Durchl: Guilielmo her/priesenden Nachkümmlingen.

Imgleichen solle zum andern Böhmen verbleiben die Oberpfalz ohne einige Eindrachte vnd Widersprechung der Pfalzgraffen / oder jemand anders / dagegen soll Böhmen fallen lassen alle Ansprach auf Ober-Oesterreich wegen hergeschossene 13 Millionen Oberlandischer Gulden.

Zum dritten sei Pfalzgraf Carl Ludwig nach gelassetem Ihrer Käys. Maj. schuldigem Gehorsam der achte vnd letzte Churfürst seyn / vñ in die Unter-Pfalz mit gewissen Beding wieder eingezetzen zu werden / auf die Ober-Pfalz aber / so long auf gesagter Guilielmischen Linien Eheliche Mans-Erben vbrig / sol so wie Er/ als seine Brüder ganz vnd zurählen verzeihen.

Zum vierdtien sollen beyde Kronen sampt den Ständen des Reichs hierzu mit aufrücklichen Wörten sich verbinden / nicht zu zulassen / daß obigen Parteis in zu kommenden Zeiten einiger Eingriff oder Nachteil geschehe / vnd solle solches in den Friedens Instrument mit einer absonderlicher Clausul versichert werden.

5. Solmich gestattet werden / den Augspurgischen Confessions-Bewandten / daß Sie zur hinlegung der Geistlicher Beschwärden härter vnd mehr unbillige Mitteln den Catholischen abschwacken / als bishero ihnen angeboten worden / wegen des Geistlichen Vorbehaltts / wegen Besitzung der Geistlichen Güter / sie seyen eingezogen zu welcher zeit sie wolken / wegen angemarter Freiheit vnd Gerechtigkeit seinen Staat zu reformiren / zubeherschen / vff gemeinen Reichs-Lägen der Einulen / investitur, Stell und Summen sich zugebrauchen. Degen des Käysers Obersten Gerichts zwang in Sachen so vom Religion Frieden ihren Ursprung nehmen / wegen gleicher Anzahl der Besitzer so wol am Käys. Hoff als

des Röm. Reichs Cammer Geriche / vnd lediglich wegen ausschübung des Obern
Bischöpflichen Gewalts vnd Gerechtigkeit / vnd sonst was diesen allen anle-
ben thut.

6. Sol nicht zugelassen werden/dass der Erb von Schweden Herrn Gevollmächt-
tige über die von ihnen anstatt einer Gnugthung wegen eingewendter Kriegs-
Kosten/ angenommene Länder vnd Bisthumber benötiglich ganz Pommern
mit den Haven zu Wismar/die Erz- vnd Bisthumber Bremen vnd Verden/
weiters die Stiffter Osnabrück/ Minden / vnd beyde dem Stift Münster zuge-
hörige Siede vnd Festungen Meppen vnd die Becht einnehmen oder behalten.

7. An Platz Pommern sol man dem Churfürsten zu Brandenburg einzu-
men das Stift Halberstadt/ doch das der Geistliche Stand darin unverrückt er-
halten werde / vnd sol bezym Kaiser hierüber keine weitere anmeldung geschehe/
wann schon bewegter Brandenbürger darmit nicht zufrieden seyn wolle.

8. Der Landgräffin von Hessen letzte vermittelte Forderung an Chur Mainz/
Ecken vnd Abten zu Fulda wird hieben ganz verworffen und nicht gehöre.

9. Der Fürst von Lothringen sol ian allgemeinen Frieden mit eingeschlossen/
vnd zu volligem Besitz seiner Land vnd Leut weder gelassen werden.

10. Mit dem König von Hispanien sol auch der Fried abgehandlet / vnd dem
Universal Frieden entverlusti werden.

11. Die Franzosen sollen sich erklären / wie vnd welcher gestalt ihr König dem
Kaiser gegen dem Turken beystehen wolle.

12. Imgleichen sollen sie sich erklären / wie sie gebedenken die Abhandlung zu na-
hen/wegen begehrterz. Millionen Reichsthaler gegen Abrennung beider Elsäss.

Wann nun aber obgesetz vorgeschlagene Conditiones / welche in allweg vnd
zwar mit diesen Anhang anders nicht vorbehalten werden / die Franzosen mit
runden klaren vnd außersichtlichen Worten sich erossnen vnd mit dem Kaiser sich
darüber verglichen haben / so solle Ludimico XIV. seinen rechten Erben vnd Nach-
fahren/so aus dem Haß Bourben emspresen/ abgetreten werden/als folget.

13. Bürbengs der 3. Stiffter Wes/ Tull vnd Verdun/ wie auch der Reichs-
Stadt Wes/Pignarol vnd Mayennies/ von deren Übertragung im Friedens-
brief absonderliche Verschung beschehen wird/ solle höchstgedachteim Allerchrist-
lichstem Königt verbleiben/die Festung Brysach mit allen ihren Gräben/Wällen/
Schanken vnd Fortressen zu behden seitn des Rheins gelegen/ sampt allem was
besagter Stadt Brysach zugehört / doch ohne Schmälerung ihro vom Haus
Oesterreich hiebeyorn erhaltenen Freyheiten und Begnadungen. Damit aber
hernachmals wegen der Oberer Lands Gerechtigkeit diesesseits Rheins aller Miß-
verstand verhütet werde / sei des Allerchristlichsten Königs hohe Jurisdiction
wegen dieser einhabender Festung sich nich weiters verstrecken/ als bis zum Cas-
nall/ so aus dem Rhein fließen nach der Müllen zu/ auf einer Insul gelegen.

K
2. Bewilliget der Käyser vor sich vnd das ganze Haß Oesterreich daß des Allerchristlichster König Ludovicus XIV. vor sich und seine Cheliche Manns Erben auf dem Haß Bourbon herkommen den das Sundgau die Land Graffschafft des Obern Elsäss mit der Festung Brysach wie auch die Land Vogien des Untern Elsäss mit allen Echenleuten Unterthanen Städten Schlößern Buschen Silbergruben Flüssen Wäldern mit allen Regalien und Zubehören als eignen thumbliche Länder zu den ewigen Tagen behalte zumal wie gesetzte Länder vom Haß Oesterreich bis her besessen worden doch daß die Catholische Religion vor allen gehandhabet vnd alle Micerung so vor wahren Krieg eingeschlossen abgeschaffet werden.

3. Von den Schuldenlasten mit welchen diese Länder beladen vnd welche aus der Cammer des Fürsten zuentrichten solle gesagter König so aber den Ständen obliegen beyderseits zu guter Vergleichung bezahlt werden.

4. Im fall das Haß Bourbon an Manns Erben abnehme sollen diese Länder sampt der Festung Brysach wiederumb dem Haß Oesterreich was vbrig heimfallen vnd hingegen der Kron Frankreich obige Summa Geldes von den Leopoldischen Erben wiederumb überzahlet werden.

5. Es sollen aber alle so wol Geist als Weltliche Ständ in ihrer ohnmittelbahrer Freyheit und Besitzung beym Kdm. Reich verbleiben auch alle Französische Guarnison sonderlich aus Elsässabern vnd Benselden abgeführt vnd mit nichts eine neue in Deutschland vnselige Parlamentarische Regimenter form eingeführet werden.

6. Diese Überlieferung solle kein Privat Erbgüter rühren sondern alle Eingesessene Vasallen Bürger und Einwohner sollen wie vor als nach mit Aufhebung aller Confiscation bey diesem Krieg eingelauffen wiederumb das ihriger vertheile unverwegliche Stock Güter völlig besitzen und gemessen.

7. Dem Bishumb Speyer sol die Festung Philipsburg bey Absführung der Französischen Guarnison wieder eingeräumt werden.

8. Dem Haß Oesterreich sol die Graffschafft Achalm die Freyherrlichkeit Hohenstaufen und Blawürtzen ohne der Kron Frankreich eintracht krafft habenden Rechtens zukommen.

9. Weiln auch das Bergschloß Hohenwiel aus Bhralen vnd neuen Verträgen mit den Fürsten von Württemberg auffgerichtet zum Haß Oesterreich gehöret als wollen Ihre Käys. Mayr. mit begehrn der Herrn Schweizer vnd weiteren Streit zuverhüten das gesagtes Schloß zerbrochen und rasir werden.

10. So lang Brysach Französisch solle dem Haß Oesterreich frey stehen in der Stadt Lindau am Bodensee gelegen eine Guarnison zuhalten. Wann zu kommender zeit Brysach dem Oesterreichischen Gebiet wieder heimfallen thut solle bemelte Stadt Lindau von der Besatzung auch wiederumb besetzt werden. Münster in Westphalen am 29. Maij 1646.

E N D E

LEB
Meir